

9.4.2014

A7-0129/335

Änderungsantrag 335

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 – C7-0124/2013 – 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) der Erzeugungsart.

(ii) der Erzeugungsart **und der
Besatzdichte.**

Or. en

Begründung

Bei Biosicherheitsmaßnahmen sollte die Besatzdichte bei der Erzeugung berücksichtigt werden, da durch intensivere Tieraufzuchtssysteme das Risiko des Ausbruchs und der Verbreitung von Seuchen erhöht wird.

9.4.2014

A7-0129/336

Änderungsantrag 336

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 – C7-0124/2013 – 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Erzeugungsart;

(b) der Erzeugungsart **und der
Besatzdichte**;

Or. en

Begründung

Bei der Festlegung von Anforderungen in Bezug auf Kenntnisse muss das erhöhte Risiko des Ausbruchs und der Verbreitung von Seuchen in intensiveren Tieraufzuchtssystemen berücksichtigt werden.

9.4.2014

A7-0129/337

Änderungsantrag 337

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kartika Tamara Liotard

Bericht

A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 – C7-0124/2013 – 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 81

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 81a

Wildvögel

***Zur Eingrenzung der Verbreitung von
Seuchen verbieten die Mitgliedstaaten:***

***a) das Einfangen und Halten von
Wildvögeln für den Einsatz als Lockvögel
zu Jagdzwecken;***

***b) die Einfuhr toter Wildvögel bzw. von
deren Teilen oder Folgeprodukten zu
Zwecken der Lebensmittelerzeugung.***

Or. en

Begründung

a) Das Einfangen von Wildvögeln und ihre Gefangenhaltung für den Einsatz als Lockvögel zu Jagdzwecken stellt einen nicht kontrollierbaren Verbreitungsweg für Seuchen dar. Der Einsatz und die Beförderung von Wildvögeln können die zur Eindämmung von Epidemien und Phänomenen der Krankheitsverbreitung getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen. b) Durch die Einfuhr toter Wildvögel aus Drittländern werden oft schwere Krankheiten wie die Vogelgrippe übertragen. Da es sich um Einfuhren in sehr begrenztem Umfang handelt, wäre es angezeigt, ein solches Verbot aus Gründen der Vorsicht und Vorbeugung aufzunehmen.